

Förderverein Grundschule Hüttisheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Hüttisheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hüttisheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Hüttisheim, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung schulischer und schulnaher Vorhaben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen):
 - o für die Förderung von Projekten/Anschaffungen, die der Schule und den Schülerinnen und Schülern zugutekommen,
 - o Unterstützung von schulischen Veranstaltungen/Arbeitsgemeinschaften/Projekten,
 - o finanzielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit schulischen Angeboten (z.B. Ausflüge/Klassenfahrten) im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - o Austritt (Erklärung in Textform an den Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres; Wirksamkeit zum Ende des Geschäftsjahres),
 - o Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen),
 - o Ausschluss,
 - o Auflösung des Vereins.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Zwecke des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden.
5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge, Spenden, Mittelverwendung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt
 - a) für natürliche Personen 12,00 €,
 - b) für juristische Personen 60,00 €.Mit Beginn des zweiten Halbjahres (01.07.) wird der halbe Jahresbeitrag berechnet und im Folgejahr anteilig mit eingezogen.

2. Der Beitrag ist jeweils zum 31.01. eines Geschäftsjahres fällig und wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Im Falle eines Austritts/Ausschlusses eines Mitglieds, ist der Beitrag für das betreffende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen.
4. Spenden und sonstige Zuwendungen dürfen angenommen werden, soweit keine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Hindernisse bestehen.
5. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein kann zur Zweckverwirklichung insbesondere Mittel an den Schulträger bzw. andere geeignete Empfänger weitergeben oder Sachleistungen bereitstellen, sofern die satzungsmäßige Zweckbindung gewährleistet ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, dem:
 - o Vorsitzenden
 - o Stellvertreter
 - o Kassier und
 - o Schriftführer.
2. Der Vorstand wird erweitert um zwei weitere gewählte Vertreter (Beisitzer), die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
3. Dem Vorstand sollen mindestens zwei Vertreter der Elternschaft und Vertreter der Lehrerschaft angehören. Je einer der Vorsitzenden soll einem der beiden Bereiche angehören.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gleiches gilt für den erweiternden Vorstand.

Abweichend hiervon werden bei der erstmaligen Wahl

- o der/die Vorsitzende und der/die Kassier/in für zwei Jahre,
- o der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in für ein Jahr gewählt.

Im Übrigen beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben (z.B. Veranstaltungsorganisation) Beauftragte bestellen; diese sind nicht Teil des Vorstands nach § 26 BGB.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Buchführung/Belege und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung – Einberufung, Beschlüsse, (Online-/Hybrid-Option)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüttisheim.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

gefasst; Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Online-/Hybridteilnahme: Der Vorstand kann vorsehen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt wird und/oder dass Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, sofern eine ordnungsgemäße Teilnahme und Abstimmung sichergestellt ist.
Zusätzlich gilt: Beschlüsse ohne Versammlung sind möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen – § 32 Abs. 3 BGB.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Niederschriften

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
2. Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 10 Auflösung / Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüttisheim (juristische Person des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Hüttisheim zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.